

# **Ordnung für das Graduiertenzentrum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Beschlossen von der Universitätsleitung am 6. Juli 2016  
Zuletzt geändert durch Beschluss der Universitätsleitung vom 7. Juli 2021

## **§ 1**

### **Name und Wesen der Einrichtung**

(1) An der Friedrich-Alexander-Universität ist ein Graduiertenzentrum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als wissenschaftliche Einrichtung i.S.d. Art. 19 Abs. 5 S. 1 BayHSchG eingerichtet, das der Universitätsleitung zugeordnet ist.

(2) Das Graduiertenzentrum der FAU unterstützt die Fakultäten und promotionsberechtigten Fachbereiche im Sinne der §§ 1, 3 Rahmenpromotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg bei der Durchführung strukturierter Promotionsprogramme und in ihrem Ziel, die Qualität in der Ausbildung und Betreuung bei allen Formen der Promotion sicherzustellen.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Graduiertenzentrums der FAU**

(1) Das Graduiertenzentrum der FAU dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere der Förderung herausragender Promotionen.

(2) <sup>1</sup>Zur Qualitätssicherung in der Promotionsausbildung und -betreuung entwickelt das Graduiertenzentrum der FAU universitätsweite Leitlinien für definierte Ausbildungs- und Betreuungskonzepte. <sup>2</sup>Bei Initiativen zur Einführung von Promotionsprogrammen leistet es Unterstützung und engagiert sich für die Qualitätssicherung.

(3) Das Graduiertenzentrum der FAU fungiert fakultäts- und fachübergreifend als Dachorganisation der Graduiertenschulen und Promotionsprogramme an der FAU.

(4) <sup>1</sup>Das Graduiertenzentrum der FAU fördert die Interdisziplinarität und die Internationalität. <sup>2</sup>Es fördert Maßnahmen zur Integration ausländischer Doktorandinnen und Doktoranden sowie zur Gleichstellung von Frauen und Männern.

(5) <sup>1</sup>Das Graduiertenzentrum der FAU bietet in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referat der Zentralen Universitätsverwaltung Serviceleistungen für alle an der Universität registrierten Promovierenden und deren Betreuerinnen und Betreuer sowie für alle Promotionsprogramme an. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere:

1. die Koordination der zentralen Promovierendenregistrierung,
2. die Systematisierung und Bereitstellung von Informationen für die Durchführung eines Promotionsvorhabens und Vermittlung geeigneter Ansprechpartner bei spezifischen Anliegen,
3. fakultätsübergreifende Weiterqualifizierungsangebote für strukturierte Promotionsprogramme und Promovierende an der FAU, insbesondere zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen,
4. die Unterstützung bei der Gewinnung geeigneter, insbesondere internationaler Bewerberinnen und Bewerber,
5. die Stellungnahme zu Änderungsvorschlägen der Rahmenpromotionsordnung und die Kenntnisnahme von Änderungen der Fakultätspromotionsordnungen.

### **§ 3 Leitungsgremium**

(1) <sup>1</sup>Das Graduiertenzentrum der FAU wird von einem Leitungsgremium geleitet.  
<sup>2</sup>Diesem gehören an:

- a. Das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Universitätsleitung als Vorsitzende/r,
- b. je eine Professorin oder ein Professor als Vertreterin bzw. Vertreter der in § 3 Rahmenpromotionsordnung genannten Doktorgrade,
- c. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Promovierendenkonvents und
- e. die Universitätsfrauenbeauftragte,
- f. die Leiterin / der Leiter des für das Graduiertenzentrum und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Referats der Zentralen Universitätsverwaltung (mit beratender Stimme).

(2) <sup>1</sup>Die Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag der Fakultäten bzw. Fachbereiche, das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Universitätsleitung für die Dauer von drei Jahren bestellt. <sup>2</sup>Die Mitglieder aus dem Promovierendenkonvent werden auf Vorschlag des Promovierendenkonvents von der Universitätsleitung für ein Jahr bestellt.

### **§ 4 Aufgaben des Leitungsgremiums**

(1) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium nimmt die dem Graduiertenzentrum der FAU obliegenden wissenschaftlichen Aufgaben wahr. <sup>2</sup>Es entscheidet in Sitzungen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Leitungsgremiums, vollzieht dessen Beschlüsse und vertritt das Graduiertenzentrum der FAU nach außen.

(3) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ruft das Leitungsgremium mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Universitätsleitung in Kraft.